

Sachverhalt:

Gesetzliche Änderungen, eine sich wandelnde Gesellschaft mit zunehmend neuen Modellen der Partnerschaft und Elternschaft sowie in der praktischen Arbeit mit der derzeitigen Satzung festgestellte noch bestehende Unklarheiten insbesondere im Bereich der zu berücksichtigenden Einkünfte und weitere bislang nicht geregelte Sachverhalte machen eine Anpassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.07.2014 in Form der 5. Änderungssatzung erforderlich.

Da das Gute-Kita-Gesetz für das Kita-Jahr 2020/2021 und die damit einhergehenden zahlreichen Änderungen voraussichtlich eine komplett neue Satzung erforderlich machen, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die aktuellen Änderungen erneut in Form einer Änderungssatzung einzubringen und auf eine komplett neue Satzung derzeit noch zu verzichten.

Inhalt der Änderungssatzung ist auch eine Gebührenanpassung im Bereich der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule. Diese Gebührenanpassung wird vom Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales in seiner Sitzung am 21. März dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Die bestehenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten bleiben durch die Änderungssatzung unberührt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 1 Abs. 2 S. 4 neu:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag erforderlich ist. Diese Erwähnung fehlte bislang.

§ 2 Abs. 1 neu:

Klarestellt wird, dass auch der Partner/die Partnerin, der/die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist, bei der Höhe der Beitragspflicht berücksichtigt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Elternteil mit dem Partner/der Partnerin verheiratet ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Entscheidend ist die häusliche Gemeinschaft. In vorgenannten Konstellationen bestanden bislang rechtliche Unsicherheiten.

Mit der Ausdehnung auf die häusliche Gemeinschaft wird eine Harmonisierung zu den Regelungen des Sozialrechtes hergestellt und berücksichtigt, dass in diesem Fall ein Elternteil von dem Einkommen des Partners/der Partnerin profitiert. Eine Schlechterstellung durch Eheschließung oder Verpartnerung besiegelter Verbindungen wird damit vermieden (Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG).

Mit der 50/50-Regelung (Wechselmodell) wird die Konstellation berücksichtigt, dass getrennt lebende Elternteile in gleichem Umfang ihr Kind betreuen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 neu:

Inhaltliche Präzisierung des Begriffs „Jahreseinkommen“

§ 3 Abs. 2 neu:

Keine inhaltliche Änderung, lediglich sprachliche Vereinfachung

§ 3 Abs. 3 neu:

Keine inhaltliche Änderung, lediglich sprachliche Vereinfachung

§ 3 Abs. 4 Satz 4 neu:

Sprachliche Präzisierung, die alle Beitragspflichtigen erfasst

§ 3 Abs. 4 Satz 9 neu:

Bloße sprachliche Anpassung / redaktionelle Änderung

§ 4 Abs.1 neu:

Inhaltliche Ergänzung des Begriffs „Einkommen“. Hier bestanden in der Praxis in der Vergangenheit Unklarheiten. Zusätzliche Herausnahme von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Beitragspflichtigen und des jeweiligen Kindes auf der Grundlage des Gesetzes (siehe Art. 2 Ziff. 2-4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung), damit Harmonisierung mit § 5 Abs. 5 (s.u.).

Aufteilung des bisherigen Absatzes in mehrere Absätze:

Gründe der Übersichtlichkeit

§ 4 Abs. 3 neu:

Schließen einer Regelungslücke – Elterngeld wird bei der Ermittlung des Einkommens mit angerechnet

§ 4 Abs. 5 neu:

Siehe Erläuterung zu § 3 Abs. 1 (s.o.);

§ 5 Abs. 2 neu:

Inhaltliche Klarstellung des bisherigen auslegungsbedürftigen und in der Praxis für Unklarheiten sorgenden Begriffs der „umliegenden Städte und Gemeinden“.

§ 5 Abs. 4 neu:

Schließung einer inhaltlichen Lücke, dass Geschwisterermäßigung nur gewährt wird, wenn Geschwister mit den Beitragspflichtigen auch in einem Haushalt leben (ansonsten kein Grund für eine Ermäßigung).

Zudem: sprachliche Anpassung, die alle Fallkonstellationen erfasst („Beitragspflichtige“ statt „Erziehungsberechtigte“)

§ 5 Abs. 5 neu:

Berücksichtigung der gesetzlichen Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung: Beitragspflichtige mit den in § 90 SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen kann laut Gesetz künftig der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder reduziert werden (sofern sie nicht in ohnehin in die unterste Einkommensstufe fallen).

Aus Gründen der Entbürokratisierung und um dem Personenkreis aufwendige Antragsverfahren zu ersparen, wird dieser Personenkreis beitragsfrei gestellt. (s.o., § 4 Abs. 1)

§ 5 Abs. 6 S. 1 neu:

Sprachliche Vereinfachung

§ 5 Abs. 7 neu:

Bezug zu § 23 Abs. 3 S. 2 KiBiz, wonach das letzte Kita-Jahr für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, erst mit dem Dezember des laufenden Kita-Jahres beginnt (siehe auch OVG NRW vom 09.07.2013, Az.: 12 A 212/ 2013). Schließen der bisher bestehenden Regelungslücke, dass die zweijährige Beitragsfreiheit bei Rückstellung nur gilt bei Kindern, die regulär und nicht vorzeitig eingeschult werden sollen.

§ 6 Abs. 1 S. 6 neu:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Verfahrens

§ 9 Abs. 2 neu:

Angleichung zu den Regelungen des Betreuungsvertrages, der eine fristlose Kündigung bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten vorsieht. Eine ähnliche Regelung besteht auch für die Verträge zur Inanspruchnahme von OGS-Plätzen (jetzt § 9 Abs. 1). Die Kündigung erfolgt in diesem Fall nicht durch die Stadt sondern durch den Träger der OGS („Betreute Schulen“).

§ 10 neu:

Datum des Inkrafttretens der Änderungssatzung.

Die Verwaltung wird in der Sitzung auf Nachfrage die jeweiligen Änderungen weiter erläutern.